

Ordnung für den Beirat für islamisch-religiöse Studien
(§ 11a Abs. 2 Grundordnung)

1. An der FAU besteht ein Beirat für islamisch-religiöse Studien. Der Beirat berät bei der Einrichtung von Studiengängen mit islamisch-religiösem Schwerpunkt und bei der Besetzung von Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt die zuständigen Organe der Universität unter religiösen Gesichtspunkten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
2. Dem Beirat gehören an:
 - a) Vertreterinnen oder Vertreter der im Freistaat Bayern relevanten muslimischen Verbände,
 - b) muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und
 - c) Gelehrte der islamischen Theologie und fachverwandter Wissenschaften.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Universitätsleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, bestellt die Universitätsleitung nach Anhörung des Beirats eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit. Dabei sollen die ausgewogene Zusammensetzung des Beirats und die Verteilung der Mitglieder auf die in Nr. 2 genannten Gruppen gewahrt bleiben.
4. Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Mitwirkung im Beirat frei und unabhängig von Weisungen der Organe der FAU.
5. Der Beirat wirkt mit bei der Einrichtung von Studiengängen mit islamisch-religiösem Schwerpunkt sowie bei der Besetzung der folgenden Professuren mit islamisch-religiösem Schwerpunkt:
 - Professur für Islamisch-Religiöse Studien mit textwissenschaftlichem Schwerpunkt
 - Professur für Islamisch-Religiöse Studien mit praktischem Schwerpunkt
 - Professur für Islamisch-Religiöse Studien mit systematischem Schwerpunkt
 - Professur für Islamische Religionslehre
6. Bei der Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine der in Nr. 5 genannten Professuren wird dem Beirat Gelegenheit gegeben, zu dem vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag unter religiösen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen. Der Berufungsausschuss leitet zu diesem Zweck nach Abschluss seiner Beratungen die für die Stellungnahme erforderlichen Unterlagen an den Beirat weiter. Die Universitätsleitung bezieht die Stellungnahme des Beirats bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag (Art. 18 Abs. 5 S. 2 BayHSchPG) in die Entscheidungsfindung ein.
7. Bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs mit islamisch-religiösem Schwerpunkt wird dem Beirat Gelegenheit gegeben, zu dem zwischen der Fakultät und der Kommission für Lehre und Studium abgestimmten Vorschlag vor Beschlussfassung des Senates nach Art. Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG Stellung zu nehmen. Der Senat bezieht die Stellungnahme des Beirats bei der Beschlussfassung über den Vorschlag in seine Entscheidungsfindung ein.
8. Für den Geschäftsgang des Beirats gilt § 30 der Grundordnung mit folgenden Maßgaben:
 - a) In der Regel findet einmal jährlich eine ordentliche Sitzung des Beirates statt. Für Entscheidungen außerhalb dieses Turnus werden außerordentliche Sitzungen einberufen, welche auch im Wege einer Videokonferenz stattfinden können. § 30 Abs. 9 GrO bleibt unberührt.

- b) Der Beirat ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten, so entscheidet der Beirat vor Eintritt in die Tagesordnung, ob die Sitzung vertagt werden soll.
9. Die Universitätsleitung beauftragt ein Mitglied der Universität mit der Geschäftsführung des Beirats. Die beauftragte Person führt die Geschäfte, lädt abweichend von § 30 Abs. 1 GrO zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein, leitet die Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht, erstellt die Protokolle und leitet die Stellungnahmen des Beirats den zuständigen Organen der FAU zu. Die beauftragte Person fördert auch den fachlichen Austausch und die Kommunikation zwischen der Fakultät und dem Beirat.
10. Bei Teilnahme an den Sitzungen des Beirats erhalten die Mitglieder Reisekostenersatz nach den für die FAU geltenden Bestimmungen.
11. Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Universitätsleitung.